



Eckpunktepapier zu den Anforderungen an die Strukturen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe

beschlossen auf der 103. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 19. bis 21. November 2007 in Münster

I.

Am 01.09.2006 ist die so genannte „Föderalismusreform“ in Kraft getreten, durch die Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu geregelt werden. Während auch zukünftig materiell-rechtliche Bestimmungen in Bundesgesetzen, die Ansprüche für den Einzelnen und damit einhergehende Verpflichtungen enthalten, landesrechtlich nicht geändert werden können, wird den Ländern durch die Änderung des Art. 84 Abs. 1 und des Art. 125a sowie Einfügung des Art. 125b in das Grundgesetz ein erweiterter Gestaltungsspielraum eingeräumt, die Einrichtung der Behörden und der Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit zu regeln. Sofern der Bund in diesen Bereichen Vorschriften erlässt, können die Länder nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz hiervon abweichende Regelungen treffen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat den Prozess dieser Verfassungsreform fachlich begleitet. Als Ergebnis ihrer Überlegungen empfiehlt sie den Ländern die bewährten, effizienten und kostengünstigen Strukturen der Jugendhilfe auch im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform zu erhalten.

Nach Auffassung der BAGLJÄ muss zur Wahrnehmung von Rechten aus dem SGB VIII auch zukünftig für jeden Bürger, für Kinder, Jugendliche und deren Eltern klar erkennbar sein, wer auf kommunaler Ebene der richtige Ansprechpartner ist. Dies gilt gleichermaßen für das „Jugendamt“ als Ansprechpartner von anderen Institutionen und Organisationen. Nicht zuletzt setzt beispielsweise wirksamer Kinderschutz zwingend voraus, dass offensichtlich ist, an welche Stelle man sich bei einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls wenden kann/muss. Nicht zuletzt sieht sich Jugendhilfe der Verpflichtung einer umfangreichen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gegenüber (z. B. Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Justiz, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft), wie die Kooperationspartner ihrerseits bis in die gesetzlichen Grundlagen hinein von einem fachbehördlichen Ansprechpartner ausgehen (z. B. im Familienrecht das Zusammenspiel von Familiengericht und Jugendamt).

Länderübergreifend muss deshalb auch in Zukunft sichergestellt sein, dass wesentliche Aufgaben der Jugendhilfe einheitlich wahrgenommen werden und es verlässliche Rahmenbedingungen über Ländergrenzen hinweg gibt.

II.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hält zur Erfüllung der Kernaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die im Anhang näher beschrieben werden, eine klar identifizierbare und abgrenzbare Organisationseinheit der Jugendhilfe, in der die Aufgaben des SGB VIII wahrgenommen werden, aus den nachfolgenden Gründen für unverzichtbar:

1. Bündelung fachlicher Kompetenz

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien erfordert entsprechende jugendhilfefachliche Kompetenzen und Entscheidungsverfahren. Die Bündelung dieser fachlichen Kompetenzen in einer Organisationseinheit ist aufgrund der sich ergebenden Synergieeffekte sinnvoll. Sie stellt sicher, dass - insbesondere auch in Krisensituationen - rasch und umfassend die fachlich geeigneten, erforderlichen und kostengünstigsten Hilfen geklärt und gewährt werden können.

2. Bestmögliche und effektive Hilfen

Die fachlichen Qualitätsanforderungen des SGB VIII erfordern eine behördliche Struktur, die ganzheitliche Hilfeangebote aus einer Hand sicherstellt. Die Zusammenführung und Vernetzung der Aufgaben des SGB VIII innerhalb einer Organisationseinheit gewährleistet eine adäquate, lebenslagen- und altersspezifische, flexible und sozialraumorientierte Aufgabenerfüllung und effektive Hilfe. Sie gewährleistet den nötigen fachlichen Austausch, eine hohe Qualität und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfeangebotes. Im Vordergrund steht dabei die kommunikative Lösung von Problemlagen und weniger der Vollzug von Vorschriften. Fortbildung, Beratung von Trägern, Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen sichern das fachliche Niveau der Hilfeerbringung.

3. Interessenvertretung

Auch die wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen junger Menschen und deren Familien in der Kommunalpolitik sowie die Übernahme der öffentlichen Verantwortung für das Kindeswohl erfordern einen einheitlichen fachbehördlichen Hintergrund und für die Bürgerinnen und Bürger über kommunale Grenzen und Landesgrenzen hinaus erkennbare Anlaufstellen.

4. Kinderrechte/Kinderschutz

Ein effektiver Schutz der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen und die wirkungsvolle Wahrnehmung der Garantenstellung der Jugendhilfe erfordern eine behördliche Struktur in der alle damit verbundenen Aufgaben in einer Einheit gebündelt sind und nicht auf verschiedene Verwaltungseinheiten verteilt werden können.

Die in vielen Bundes- und Landesgesetzen gerade im Bereich des Kinderschutzes geforderte Zusammenarbeit zwischen „Jugendamt“ und Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Schule und Ärzten setzt eine zentrale Anlaufstelle und damit eine klar erkennbare Behördenzuständigkeit voraus. Die Wahrnehmung des grundgesetzlich verankerten Auftrags, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen darf in einem Land nicht weniger effektiv praktiziert werden als in einem anderen. Bloße Überschreitungen der Ländergrenzen dürfen bei einer so bedeutenden Problematik keine unterschiedlichen Vorgehensweisen beim staatlichen Wächteramt auslösen.

5. Effiziente Steuerung in Partnerschaft mit freien Trägern

Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern erfordert eine umfassend zuständige Organisationseinheit auf Seiten der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Verteilung der Jugendhilfeaufgaben auf mehrere Organisationseinheiten würde zusätzlichen Koordinierungsaufwand nach sich ziehen. Die Vielfalt der Angebote der freien Träger erfordert eine koordinierende Steuerung aus einer Hand.

6. Gewährleistungsverpflichtung für gutes Aufwachsen

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII erfordert eine umfassende Planung aus einer Hand. Diese Verknüpfung und Abstimmung örtlicher und überörtlicher Planung gelingt nur bei einer ganzheitlichen Gewährleistungsverpflichtung.

7. Klar erkennbare Anlaufstelle für die Adressaten der Jugendhilfe

Dass es im Organisationsgefüge kommunaler Gebietskörperschaften ein Amt gibt, welches Angebote der Bildung, Erziehung und Hilfe für junge Menschen bündelt, folgt dem modernen Ansatz einer bürgernahen Verwaltung.

Junge Menschen bzw. ihre Eltern müssen in der Organisation der Jugendhilfe eine leicht zugängliche und auffindbare Anlaufstelle finden für ihre jeweiligen Anliegen im Bereich der Prävention, Förderung und Unterstützung, der Erziehung und des Schutzes vor Gefährdungen.

8. Qualitätsentwicklung

Aus dem in der Föderalismusreform Teil 2 verfolgten Reformansatz ergibt sich ein verstärkter Bedarf an interkommunalen und Ländervergleichen. Vergleichbare Strukturen sind eine Voraussetzung für eine geordnete Daten“landschaft“, die ein systematisches Benchmarking unterstützen kann und somit eine überregionale Qualitätsentwicklung erst ermöglicht.

Anhang

Kernaufgaben der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe

1. Kernaufgaben im Bereich der Erbringung von Leistungen

Im Bereich der Erbringung von Leistungen hat die öffentliche Jugendhilfe auf örtlicher Ebene folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Planungs- und Steuerungsaufgaben i.S.d. Jugendhilfeplanung nach §§ 80, 81 SGB VIII; das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung und hat die Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII, d.h., dass das Jugendamt Angebote und Leistungen, die nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, selbst bereitstellen muss
- Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Kontrolle der Pflegestelle nach § 37 SGB VIII
- Bewilligung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 20, 21, 23, 24, 27 bis 35a, 39 bis 41 SGB VIII
- Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII/Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII sowie nach Landesrecht
- Kostenerstattung nach §§ 89 ff. SGB VIII
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Bildung und Initiierung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe bei Aufenthalt im Ausland in Fällen des § 88 SGB VIII
- Führung der und Meldungen zur Statistik (§ 102 SGB VIII)
- Vermittlungstätigkeit bei der Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII
- Sicherung des behördlichen Sozialdatenschutzes und der Auskunftserteilung
- Förderung nach § 74 SGB VIII ggf. i.V.m. der jeweiligen Landeshaushaltsordnung
- Förderung von Jugendverbänden nach §§ 12, 74 ggf. i.V.m. der jeweiligen Landeshaushaltsordnung

Weitere Kernaufgaben im Leistungsbereich ergeben sich aus anderen Bundesgesetzen (UVG, Adoptionsvermittlungsgesetz etc.) und aus Landesrecht.

2. Kernaufgaben im Bereich der „anderen Aufgaben“

Hierzu gehören:

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bzw. zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII
- Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags durch freie Träger
- Aufgaben der Kostenerstattung und Kostenheranziehung (§§ 89b, 89d, 91 ff. SGB VIII)
- Vorschläge für Pflegschaften und Vormundschaften (§ 53 Abs. 1 SGB VIII)
- Führung von gesetzlichen Amtsvormundschaften nach § 1791c BGB (§§ 55, 56 SGB VI-II)

- Mitteilung des Eintritts von Vormundschaften an das Vormundschaftsgericht (§ 57 SGB VIII)
- Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII)
- Aufnahme und Ausfertigung von Beurkundungen, Beglaubigungen und vollstreckbarer Urkunden nach §§ 59, 60 SGB VIII
- Sicherung des behördlichen Sozialdatenschutzes und der Auskunftserteilung nach §§ 61 ff. SGB VIII
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

Damit sind die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erfasst. Daneben besteht die Aufgabenwahrnehmung der freien Träger der Jugendhilfe im unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Jugendamt wie im Rahmen eigenständiger, selbst bestimmter Betätigung für Kinder, Jugendhilfe und ihre Familien.

Stand: 07.12.2007